

Planungsprämissen für das Gesamtkonzept

Herleitung der Planungsprämissen

Das Projekt „Sanierung Park der Villa Berg“ basiert bisher auf den Mitteilungsvorlagen GRDRs 358/2019 „Programm zur Entwicklung Stuttgarter Parklandschaften“ und der GRDRs 272/2018 „Park der Villa Berg, Parkpflegewerk, Wiederherstellung, Weiterentwicklung“ sowie auf dem Vergabebeschluss GRDRs 1262/2019 „Vergabebeschluss Honorarvertrag Landschaftsarchitektur Park Villa Berg“.

Im Zuge der aktuellen Planungen erfolgte ab 2019 die Ermittlung der Grundlagen, eine Kartierung der denkmalgeschützten Strukturen im Park und die Erstellung eines restauratorischen Sanierungskonzeptes. Parallel dazu fanden Abstimmungen mit den Fachämtern, Bürgern, der Projektgruppe Villa Berg, Kindern, Jugendlichen sowie Behindertenverbänden statt.

Der Park beinhaltet im jetzigen Zustand schon viele Elemente welche die Erfüllung diverser Nutzungsbedürfnisse ermöglicht. Der alte Baumbestand sowie die historischen Zeugen der Bau- und Landschaftsbaukultur geben das Grundgerüst des Gesamtkonzeptes vor. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat Planungsprämissen formuliert, auf deren Basis die Sanierung und Neugestaltung der Parkanlage entwickelt werden soll. Neue Bedürfnisse und Funktionen, sowie auch der Klimawandel werden dabei berücksichtigt. Die neuen Funktionen leiten sich aus den im Beteiligungsprozess entwickelten Leitlinien zur Nutzung der Villa Berg und ihres Parks aus dem Jahr 2016 (GRDRs 991/2016) ab. Die Villa und der Park sollen saniert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sowie die Villa als „Offenes Haus für Musik und Mehr“ durch einen Neubau ergänzt werden.

Daraus ableitend wurde ein Vorentwurf-Gesamtkonzept für den gesamten, denkmalgeschützten Park mit richtungsweisenden Planungsprämissen erarbeitet.

1.1 Den Park als geschichtsträchtigen und denkmalgeschützten Freiraum in seinen unterschiedlichen Zeitepochen erhalten und entwickeln

Die Villa Berg und der gesamte Park stehen in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz. Das Ensemble dokumentiert die im Wandel der Zeit geschaffenen Elemente aus unterschiedlichen Zeitschichten. Diese Besonderheit gilt es bei der Sanierung und Entwicklung des Parks zu berücksichtigen und hervorzuheben. Der Park stellt als Zeitzeuge der Epochen ein für die Geschichte wichtiges Baudenkmal dar.

1.2 Den Park als wertvolles Biotop und klimarelevante Grünstruktur wertschätzen und erhalten

Im Zuge der Erstellung des Parkpflegewerkes im Jahr 2015 wurde zeitgleich ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Hierbei wurden zahlreiche wertvolle, zum Teil gefährdete und geschützte Arten der Flora und Fauna dokumentiert. Diese Arten sowie deren zahlreichen Habitate gilt es gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu

berücksichtigen, dauerhaft zu schützen und für deren Entwicklung im Rahmen der Parksanierung und -pflege beste Voraussetzungen zu schaffen.

1.3 Die inklusive Nutzung des Freiraums als Erholungs- und Freizeitfläche für alle Generationen ermöglichen und fördern

Durch die topografische Lage der Villa Berg mit überwiegend nicht barrierefreien Wegen können sich beeinträchtigte Bürger*innen aktuell nicht barrierefrei im Park bewegen. Die Sanierung des Parks soll daher für alle Generationen eine bestmögliche inklusive Nutzung als Erholungs- und Freizeitfläche sowie die barrierefreie Querung in Nord-Süd-Richtung mit Anbindung der Villa ermöglichen.

1.4 Die Integration des neuen Kulturstandortes „Villa Berg – ein offenes Haus für Musik und Mehr“ in der Parkanlage, als Ensemble „Park – Villa – Berg“

Villa und Park sind auch bei der Sanierung des Parks als Einheit zu sehen. Der geplante Kulturbetrieb „Villa Berg – Offenes Haus für Musik und Mehr“ wird jedoch die Besucherfrequenz und Nutzung von Villa und Park verändern. Der Park ist aktuell primär eine wertvolle grüne Oase zur Erholung und Freizeitnutzung. Durch den mit dem Kulturbetrieb einhergehenden Besucherverkehr sowie die im Nutzungskonzept des Kulturbetriebes vorgesehenen Veranstaltungen unterschiedlicher Größe im Park gilt es, die Infrastruktur und Integration des Kulturstandortes entsprechend sensibel im Park einzubetten.

1.5 Den Park und den Stadtraum verbinden / Geh- und Radwege ordnen

Der Park liegt innerhalb des städtischen Sanierungsgebietes Stuttgart 29 – Teilbereich Stöckach. In diesem Kontext wurde seine städtebauliche Einbindung vertieft betrachtet. Der Konflikt, welcher zwischen Fußgänger und Radfahrer auf Parkwegen im Allgemeinen herrscht, lässt sich planerisch nur vermeiden, wenn Parkteile eingezäunt und mit Drehtoren versehen werden um Radfahrer baulich am Nutzen der Parkwege abzuhalten. Eine Trennung von Rad und Fußwegen würde unweigerlich zu neuen Versiegelungen und Wegebauten im Park führen und trotzdem Kreuzungspunkte der Verkehrsströme mit sich ziehen. Daher wird der Planungsansatz weiterverfolgt, nur wenige, wichtige Radquerungen mit der Widmung „Gehweg- Radverkehr frei“ im Park auszuweisen.

Die städtebauliche Entwicklung einer Umfahrung des Parks für den Radverkehr zur Entlastung der Fußgänger ist deshalb anzustreben. Die Radwegführung außerhalb des Parks ist nicht Bestandteil der Parkplanung und bedarf einer eigenständigen Projektierung.

1.6 Spielflächen ertüchtigen und erweitern

Der Park der Villa Berg soll eine familien- und kinderfreundliche Adresse werden. Es bietet sich nach Abriss der SWR–Studios die Chance, die bestehenden Spielanlagen der 60er Jahre zu sanieren und durch neue Angebote zu einer großen zusammenhängenden 6.170 m² großen Spiellandschaft mit der Option eines WC-Angebotes (siehe Punkt 2.1 GRDRs 599/2022) zusammenzufügen. Das historische Ruinentälchen wird dabei als Naturerfahrungsraum erschlossen. Diverse

Spielangebote sprechen alle Altersklassen an, auf integratives Spiel wird bei der Planung geachtet.

1.7 *Bestehende Brunnenstrukturen sanieren und in Betrieb nehmen*

Erfrischendes Wasser ist ein wesentliches Gestaltungs- und Erlebnismerkmal einer Parkanlage. Im Park sind noch Reste denkmalgeschützter Brunnenanlagen sowie des Sichelsees zu finden. Ziel ist es das Wasser wieder an den Stellen in den Park zurückzubringen, an denen es gestalterisch vorgesehen war und der Zustand der erhaltenen Bausubstanz eine Rekonstruktion ermöglicht.